

Prämienverfahren 2026 für das Backgewerbe

Erläuterungen zum Branchenfragebogen

Mit unserem Prämienverfahren wollen wir betriebliche Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fördern, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Arbeitsschutz hinausgehen. So beziehen sich auch alle Fragen des Prämienbogens auf Maßnahmen, die über das normale Maß hinausgehen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil dieser aufgeführten Extra-Maßnahmen umsetzen. Jede umgesetzte Extra-Maßnahme bringt Punkte. Die genaue Punktzahl ist in diesem Erläuterungsbogen jeweils hinter dem Hinweis zu der einzelnen Frage angegeben.

Insgesamt können Sie im Hauptblock 156 Punkte erreichen. Die notwendige Mindestpunktzahl für einen Prämienanspruch liegt bei 124 (80% der Gesamtpunktzahl im Hauptblock).

Der Bonusblock bietet darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte (max. 114) zu erhalten, die für eine Erreichung der erforderlichen **Mindestpunktzahl von 124 Punkten** angerechnet werden können.

Wenn Ihr Unternehmen die 124-Punkte-Hürde schafft, zahlt Ihnen die BGN pro rechnerisch Vollbeschäftigte 25 EUR Prämie aus. Sie sehen, auch für Kleinbetriebe ist unser Prämienverfahren attraktiv. Betriebe mit einem bis zwanzig rechnerisch Vollbeschäftigte erhalten die Mindestprämie von 500 EUR. Für Großbetriebe ab 4.000 rechnerisch Vollbeschäftigte gibt es eine Obergrenze bei der Prämienzahlung. Sie liegt bei 100.000 EUR.

Wichtige Hinweise:

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Prämienverfahren ist eine vorhandene, aktuelle und vollständige Gefährdungsbeurteilung.
- Wenn Sie Personen in verschiedenen BGN-Branchen beschäftigen, füllen Sie bitte nur den Fragebogen derjenigen Branche aus, in der Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist.
- Mit Ihrer Unterschrift unter dem Fragebogen bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.
- Zeitarbeitsfirmen müssen sicherstellen und nachweisen, dass die mit „ja“ angekreuzten prämierten Maßnahmen auch den Beschäftigten zugutekommen, die in fremde Betriebe entsendet werden und damit nicht mehr dem unmittelbaren Einfluss des Zeitarbeitsunternehmers unterliegen. Dies kann z. B. durch dokumentierte Arbeitsplatzbesichtigungen bzw. Betriebsbegehungen vor der Disposition der Beschäftigten erfolgen. Alternativ können sich Zeitarbeitsfirmen von ihren Kunden schriftlich bestätigen lassen, dass diese aktuell erfolgreich am Prämienverfahren der BGN teilnehmen. Für die in solchen prämierten Betrieben durchschnittlich tätigen Zeitarbeitnehmer/innen kann dann die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigte auf dem Prämienbogen vermerkt werden. Bei Unklarheiten steht das Team Prämienverfahren für Fragen zur Verfügung.
- Wird in einer Betriebsstätte bzw. an einem Einsatzort eine Abweichung zu entsprechenden Angaben des Unternehmens festgestellt, die zu einer Aberkennung der prämierten Maßnahme führt, gilt dies für das gesamte Unternehmen.
- Ein Tipp: Sammeln Sie alle „Belege“ wie z. B. Dokumentationen Ihrer Maßnahmen oder Seminarbescheinigungen in einem Ordner. Diese Unterlagen sind nur auf Anforderung einzureichen, in jedem Fall vor Ort aber als Nachweis vorzuhalten.
- Fragen zu unstimmigen Prämienanträgen mit Klärungsbedarf seitens der BGN müssen vom Unternehmer innerhalb der vorgegebenen Frist beantwortet werden. Sollte die Frist ohne Klärung von Seiten des Unternehmers verstreichen, gelten die Voraussetzungen je nach Sachlage für den Erhalt der Prämie oder für den kompletten Prämienanspruch als nicht erfüllt. Der Prämienanspruch ist damit erloschen bzw. kann nur teilweise gewährt werden.



Auskunft zum Datenaustausch:

Sofern es für Qualitätskontrollen oder zur Kundenorientierung notwendig ist, werden die Daten im Bereich Prämienverfahren intern mit dem Bereich Mitglieder und Beitrag ausgetauscht (z. B. Abgleich der Vollbeschäftigtzahlen auf Basis des Lohnnachweises). Ihre Daten behandeln wir darüber hinaus selbstverständlich vertraulich. Eine Weitergabe an weitere Stellen oder externe Dritte erfolgt nicht.

Für Auskünfte steht Ihnen unser Team Prämienverfahren gerne zur Verfügung:

Telefon: 0621 4456-3636 / E-Mail: praemienverfahren@bgn.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de/1386 / Shortlink 1386.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen des Prämienbogens sowie die Angabe der jeweiligen Punktzahl.

1	Anzahl der versicherten Personen (von allen am Prämienverfahren teilnehmenden Betriebsstätten Ihres Unternehmens)	
1.1	<p>Unter Personen werden pflicht- oder freiwillig versicherte Unternehmer, deren Ehepartner und Beschäftigte verstanden. Um die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten zu ermitteln, müssen die jährlichen Arbeitsstunden inkl. Überstunden, abzüglich Fehlzeiten (wie z. B. Urlaubs- / Krankheitszeiten, Kurzarbeit) von Unternehmern und Beschäftigten addiert (entspricht Ihrer Meldung per Lohnnachweis) und anschließend durch 1.600 (gemäß BGN-Satzung §42) geteilt werden. Das Ergebnis wird dann eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.</p> <p>Bsp.: Ergeben sich rein rechnerisch 4,4 Personen, dann wird auf 4 abgerundet. 4,5 Personen werden auf 5 Personen aufgerundet.</p>	
2	Arbeitsschutz-Organisation (max. 44 Punkte)	Punkte
2.1	<p>Die vorgeschriebene Mindestzahl der betrieblichen Ersthelfer muss die einzelnen Abteilungen eines Unternehmens sowie ggf. Schichtarbeit berücksichtigen und beträgt entsprechend der DGUV Vorschrift 1:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten → 1 Ersthelfer▪ bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten → in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % → in sonstigen Betrieben 10 %. <p>Sie erhalten Prämienpunkte, wenn Sie in Ihrem Betrieb mehr Beschäftigten – als vorgeschrieben – ermöglichen, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen. Ihr Nutzen: Sie verfügen in Ihrem Unternehmen im Notfall zuverlässig über eine hohe Handlungskompetenz, schnell und überlegt das Richtige tun zu können – im Extremfall sogar Leben zu retten.</p> <p>Die Lehrgangskosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung Ihrer Beschäftigten übernimmt die BGN.</p> <p><i>Nachweis: Bescheinigung der Ausbildungsorganisation</i></p>	4
2.2	<p>Die Mindestanforderung: Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Dazu gehören z. B. defekte Schutzabdeckungen an Maschinen, ein beschädigter Stecker, ein defekter Schutzleiter etc.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Meldung sicherheitstechnischer Mängel zuverlässig organisiert und kommuniziert haben, z. B. auf einer Personalversammlung oder im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen. Es gibt eine betriebliche Anweisung, Mängel zu melden. Die Meldung erfolgt schriftlich nachweisbar. Ihre Beschäftigten wissen, wem sie melden. Einen guten Organisationsrahmen bietet ein betriebliches Meldewesen. Die BGN stellt zur Dokumentation ein digitales Meldeformular für Sicherheitsbeauftragte zur Verfügung: Meldeformular für SIBE zum digitalen Unterschreiben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Meldeformulare, Poster zur Meldepflicht, Meldepflicht in Leitsätzen, Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisung</i></p>	6



2.3	<p>Die Mindestanforderung: Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen dürfen nicht manipuliert werden. Dafür muss der Unternehmer sorgen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie das Manipulationsverbot zur Chefsache machen und in Ihren betrieblichen Leitsätzen / Leitlinien festschreiben („Die Manipulation von Schutzeinrichtungen wird in unserem Unternehmen nicht geduldet und wird bestraft.“). Sie haben das Manipulationsverbot und die Konsequenzen bei Missachtung des Verbots unmissverständlich und ausdrücklich kommuniziert und überprüft, z. B. auf einer Personalversammlung, im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen oder mit Poster / Aushang. Auch die externen Service-Techniker wissen, dass in Ihrem Unternehmen ein Manipulationsverbot ernst genommen, überprüft und geahndet wird.</p> <p>Hintergrund: Manipulationen von Schutzeinrichtungen sind eine häufige Ursache von zum Teil schweren Unfällen an Arbeitsmitteln.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisung, Leitsätze / Leitlinien, Poster</i></p>	6
2.4	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie bei der Beschaffung einer neuen Maschine vom Hersteller nicht nur eine sichere Maschine, sondern eine Maschine mit einer <u>optimalen</u> Schutzlösung, die Manipulationen überflüssig macht, fordern. Bestehen Sie darauf: Auch bei Tätigkeiten außerhalb des Normalbetriebs (Werkzeugwechsel, Reinigen, Störungsbehandlung, Instandhaltung) darf eine Manipulation keinen Vorteil bringen.</p> <p>Besprechen Sie mit dem Hersteller oder Händler, welche Anforderungen Sie an die Maschine stellen. Tipp: Erstellen Sie ein Lastenheft mit allen für Sie wichtigen Aspekten. Verlangen Sie vom Hersteller / Händler ein Pflichtenheft.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Lastenheft mit den entsprechenden Anforderungen</i></p> <p>Nützliche Tipps auch unter www.stopp-manipulation.org</p>	2
2.5	<p>Zur Erreichung der Prämienpunkte genügt es, wenn Sie den GDA-OrgaCheck unter www.gda-orgacheck.de durchgeführt und damit Ihren Betrieb systematisch überprüft und dies schriftlich dokumentiert haben.</p> <p>Für AMS: Die Bescheinigung bzw. das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems mit einem dieser Standards: DIN ISO 45001, Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHRIS, ASCA oder Gütesiegel „Sicher mit System“.</p> <p><i>Nachweise: z. B. vorhandene Bescheinigung / vorhandenes Zertifikat / Dokumentation</i></p>	10
2.6	<p>Die Mindestanforderung: Der Unternehmer (Arbeitgeber) muss die einzelnen betrieblichen Tätigkeitsbereiche auf eventuelle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten überprüfen und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung). Die Ergebnisse muss er schriftlich festhalten (Dokumentation).</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie Ihre Beschäftigten aktiv in die Beurteilung ihres Arbeitsplatzes einbeziehen. Ihr Nutzen: Die Beschäftigten werden sensibilisiert, Schwachstellen aufzuspüren und auch zu melden. Und sie werden Verbesserungsmaßnahmen eher akzeptieren, wenn sie selbst mitarbeiten können. Die aktive Beteiligung der Beschäftigten stärkt ihre Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokolle, Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung, wonach die Beschäftigten einbezogen wurden</i></p>	10



2.7	<p>Die Mindestanforderung: Die Abläufe für Notfälle (z. B. Brand, Extremwetter, Blackout, Ammoniakfreisetzung, technische Ausfälle, Anschlag, Überfall) sind festgelegt (Rettungskette / Evakuierungsplan / Schutzmaßnahmen) und die Beschäftigten werden hierzu regelmäßig unterwiesen.</p> <p>Im Notfall schnell und überlegt richtig handeln, das erfordert Wissen und Können. Mit der Zeit aber geht beides mehr und mehr verloren, wenn man es nicht abrufen muss. Deshalb ist es wichtig, das richtige Handeln im Notfall immer wieder zu trainieren – am besten mit Räumungsübungen unter realistischen Bedingungen. Das erhöht die Handlungssicherheit der Beschäftigten in solch stressigen Ausnahmesituationen. Außerdem werden bei den Übungen eventuelle Schwachstellen in der Notfallplanung sichtbar.</p> <p>Werden die Notfall-Abläufe mindestens einmal im Jahr – noch besser öfter – mit allen Beschäftigten trainiert, diese Trainings dokumentiert und die in den Notfallplänen beschriebenen Abläufe entsprechend einer zu erfolgenden Auswertung angepasst, gibt es Prämienpunkte.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Unterweisungsdokumentation mit Unterschriften / Konzept für regelmäßige Notfallübungen</i></p>	6
3	Aus- und Fortbildung (max. 34 Punkte)	
3.1	<p>Digitales Format für fest terminierte Seminare. Lernbegleitende / Referenten und Teilnehmende schalten sich zu einem fest vereinbarten Zeitraum in einem digitalen Raum zusammen und führen die Veranstaltung gemeinsam durch. Mikrofon und Webkamera sind zur Teilnahme notwendig.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2024 - 2026 an einem Web-Seminar der BGN teilgenommen haben, das nicht verpflichtend ist und die Teilnahmedauer über alle besuchten Veranstaltungen mindestens 3 Stunden betragen hat.</p> <p>Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt.</p> <p>BGN-Web-Seminare finden Sie unter: www.bgn.de/seminare/web-seminare</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.2	<p>Digitales Selbstlern-Format. Es wird ein längerer Zeitraum (4 Wochen bis 6 Monate) gegeben, in dem die eigene Bearbeitungszeit der Seminarinhalte frei gewählt werden kann. Austausch mit Lernbegleitenden sowie Mitlernenden ist über die Plattform möglich.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2024 - 2026 an einem Online-Seminar der BGN oder FSA teilgenommen haben.</p> <p>Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt. Entgegen dem generellen Ausschluss erhalten Sie auch Punkte bei Absolvierung von mindestens einem Wahlmodul in der elektronischen Fortbildungsmaßnahme des Kompetenzzentrenmodells (www.bgn.de/seminare/suche/KPZ_FB).</p> <p>BGN-Online Seminare finden Sie unter: www.bgn.de/seminare/online-seminare</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.3	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2024 - 2026 an einem BGN-(Präsenz)Seminar teilgenommen haben, das <u>nicht</u> verpflichtend ist. Hierzu gehören z.B. die regionalen Seminare der BGN für Kleinbetriebe aus der Reihe „Gesunde Mitarbeiter. Zufriedene Kunden. Aktive Unternehmer.“ sowie themen- und personenbezogene Fortbildungsseminare aus unserem jährlichen Seminarangebot, siehe www.bgn.de/seminare.</p> <p>Verpflichtend und somit <u>nicht prämienrelevant</u> sind alle Seminare, in denen man eine Qualifikation als betriebliche Sicherheitsperson (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter) erlangt. Hierunter fallen auch die Basis- und Fortbildungsseminare zum Unternehmermodell, die Unternehmer-Qualifikation in einem Seminar für das Kompetenzzentrenmodell und die Teilnahme an einer Betriebsräteschulung.</p> <p>Prämienpunkte bringt auch die Teilnahme an einem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN, der in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden kann.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10



3.4	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2024 - 2026 einen Lernsnack der BGN genutzt haben.</p> <p>BGN-Lernsnacks finden Sie unter: www.bgn.de/lernsnacks</p> <p><i>Nachweis: Die Durchführung des genutzten Lernsnacks soll mit Anmerkungen zur Nutzbarkeit an das Team Prämienverfahren (praemienverfahren@bgn.de) gemäßt werden.</i></p>	4
4	<p>Transport und Verkehr (max. 10 Punkte)</p>	
4.1	<p>Die BGN versichert neben den Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf Dienstfahrten auch den direkten Weg von und zur Arbeit. Fahrsicherheitstrainings sind eine Zusatzqualifikation zur sicheren Verkehrsteilnahme. Ziel dieser Maßnahme ist, die Beschäftigten zu einem sicheren Verhalten im Straßenverkehr zu motivieren. Das gilt sowohl für Fahrten während der Arbeitszeit, als auch für die Wege zwischen Arbeitsstätte und Wohnort, auch wenn diese mit den privaten Fahrzeugen zurückgelegt werden. Prämienpunkte bringt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) oder an einem Eco-Safety-Training. Das Gleiche gilt für Teilnahmen am „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“ für Fahrräder und e-bikes.</p> <p>Für Betriebe bis 14 Vollbeschäftigte werden die Prämienpunkte gewährt, wenn mindestens einer der Beschäftigten an einem Fahrsicherheitstraining oder an einem Eco-Safety-Training teilgenommen hat.</p> <p>Informationen zur Bezugsschussung durch die BGN erhalten Sie unter www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit.</p> <p>Anbieter von Fahrsicherheitstrainings finden Sie im Internet unter www.dvr.de/praevention/trainingsplaetze-in-ihrer-naehe/liste.</p> <p><i>Nachweis: Zertifikat der Teilnahme am Fahrsicherheitstraining / Eco-Safety-Training / „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“</i></p>	6
4.2	<p>Die Mindestanforderung: Beschäftigte, die mit der Ladungssicherung betraut sind, z. B. Fahrzeugführer, Verladepersonal und Disponenten müssen regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert sein.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie als Grundlage für die Unterweisung die Themen</p> <ul style="list-style-type: none">• Verantwortung für Transport und Ladungssicherung• Eigenschaften der Ladung• Möglichkeiten der Ladungssicherung• Arbeitsanweisungen zur Ladungssicherung• praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen• Vorgehensweise bei speziellen Ladungssicherungsfällen <p>ansprechen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. auf den Einzelfall zugeschnittene Betriebsanweisung, "Ladungssicherung auf Fahrzeugen" und Unterweisungsprotokoll</i></p>	4



5	Gesundheitsschutz und Ergonomie (max. 36 Punkte)	
5.1	<p>Die Hände sind unser wichtigstes Werkzeug und sie sind an vielen Arbeitsplätzen häufig Belastungen ausgesetzt. Daraus können Hauterkrankungen entstehen. Wie man die Haut intakt und damit belastbar hält, möchte die BGN ihren Versicherten mit der Aktion „Deine Haut – Dein persönlicher Schutanzug“ näherbringen. Dazu hat sie Arbeitshilfen und Tipps in eine Aktions-Box gepackt.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Aktionsbox anfordern und die Materialien der Aktionsbox zur Optimierung des betrieblichen Hautschutzes einsetzen.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter www.machmit-hautfit.de.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation der Aktivitäten (z. B. Abruf der Aktionsbox „Deine Haut – Dein persönlicher Schutanzug“, Unterweisungen, Erstellung eines Hautschutzplans)</i></p>	10
5.2	<p>Jede Maßnahme, die das Heben und Tragen von Lasten überflüssig macht, ist ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten. Dafür gibt es Prämienpunkte. Mögliche Maßnahmen sind z. B.: Hebehilfen und Transporthilfen (Hubwagen, Scherenhubwagen, Transportwagen und -tische, usw.) anschaffen, Transportbänder installieren.</p> <p>Schwere Lasten, wie z. B. 50-kg-Mehlsäcke heben, sind u. a. eine erhebliche Belastung für den Rücken und gefährden die Gesundheit. Prämienpunkte gibt es, wenn der Betrieb Maßnahmen ergreift, die das Heben und Tragen von Lasten auf maximal 25 kg (bei Männern, bei Frauen auf 15 kg) beschränken.</p> <p>Möglichkeiten sind: Keine Mehlsäcke verwenden, die schwerer als 25 kg sind. Lasten, die schwerer als 25 kg sind oder die die Beschäftigten als schwer empfinden, immer zu zweit heben und tragen. Das hilft, Muskel-Skelett-Erkrankungen wie z. B. Rücken- und Gelenksleiden und damit einhergehende Fehlzeiten zu vermeiden.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos, Lieferscheine von Sackwarenlieferungen</i></p>	6
5.3	<p>Beispiele für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung aus den genannten Handlungsfeldern sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Suchtmittelkonsum</u>: z. B. Einrichtung einer Beratungsstelle oder Benennung eines konkreten Ansprechpartners zu Fragen des Suchtmittelmissbrauches für Beschäftigte.• <u>Ernährung / Betriebsverpflegung</u>: Gesunde Verpflegung am Arbeitsplatz anbieten, um Mangel- und Fehlernährung, insbesondere Übergewicht, entgegenzuwirken.• <u>Stressbewältigung / psychosoziale Belastungen</u>: die individuellen Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz fördern, z. B. durch gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung, Angebote für psychosoziale Beratung, Stressbewältigungskurse.• <u>Bewegungsgewohnheiten / arbeitsbedingte körperliche Belastungen</u>: mit Sportangeboten dem Bewegungsmangel entgegenwirken, z. B. mit Betriebssportangeboten oder der Bezuschussung externer Sportangebote; arbeitsbedingten Belastungen des Bewegungsapparates entgegenwirken und die Rückengesundheit fördern, z. B. durch Angebote zur aktiven Pausengestaltung, mit Ausgleichsübungen am Arbeitsplatz oder durch das Angebot von Rückenschulkursen. <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Protokolle, betriebliche Unterlagen, Dokumentation Gesundheitstage</i></p>	4



5.4	<p>Um Bäckerasthma zu vermeiden, muss vor allem Mehlstaub vermieden werden. Eine der Hauptquellen hierfür ist das Trennmehl. Der überwiegende Einsatz staubarmer Trennmehle bedeutet, dass diese insbesondere bei Tätigkeiten verwendet werden, bei denen mit erheblicher Staubbelastung zu rechnen ist. Dies betrifft beispielsweise das händische Aufarbeiten von Brot und Teigen am Arbeitstisch oder Arbeiten mit der Ausrollmaschine (z. B. das Tourieren von Teigen). Die alleinige Verwendung von staubarmen Trennmehlen, beispielsweise in einer Brötchenanlage, ist nicht als überwiegend zu sehen, es sei denn, es werden gar keine Teige manuell verarbeitet und die einzigen Staubquellen sind den Maschinen bzw. Anlagen zuzuordnen. Eine staubarme Alternative sind hydrothermisch behandelte Mehle (HT-Trennmehle). Durch die Behandlung des herkömmlichen Backmehls mit Wasser und Hitze ballt sich der Feinstaubanteil des Mehls zu größeren Partikeln zusammen. Diese schwereren Partikel fallen beim Einsatz des Trennmehls sehr schnell zu Boden. Die Backstubenluft und die Atemwege bleiben frei von feinem Schwebstaub. Staubarme Trennmehle sind somit eine effektive Maßnahme zur Staubminderung und wirken der Entstehung von Bäckerasthma entgegen. Zu den staubarmen Trennmehlen zählen staubreduzierte Mehle, Weizendunst und Hartweizengrieß sowie hydrothermisch behandelte Mehle (HT-Mehle).</p> <p><i>Nachweise: z. B. Lieferscheine / Rechnungen</i></p>	10
5.5	<p>Die allergische obstruktive Atemwegserkrankung („Bäckerasthma“) ist eine häufige Berufskrankheit in der Backbranche. Der sorgsame Umgang mit Trennmehl ist eine wichtige Präventionsmaßnahme.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn die Beschäftigten halbjährlich zum Thema staubarmes Arbeiten mit Mehl unterwiesen werden. Als Hilfsmittel für diese Unterweisung können Sie die Unterweisungshilfen unter www.mehlstaub-nein-danke.de/11325/51083 downloaden.</p> <p>Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb hilft, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten wie Bäckerasthma zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Die Mindestanforderung: Arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist Unternehmerpflicht. Man unterscheidet bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Hier geht es um die Angebotsvorsorge. Angebotsvorsorge heißt konkret: Der Unternehmer bietet jedem Beschäftigten, der Mehlstaub ausgesetzt ist, persönlich und in schriftlicher Form unter Angabe des Vorsorgeanlasses jährlich eine Angebotsvorsorge an. Die Teilnahme des Beschäftigten ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Dem Beschäftigten entstehen keine Nachteile, wenn er nicht an der Angebotsuntersuchung teilnimmt.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Vorsorge jährlich in persönlicher und schriftlicher Form anbieten und die Arbeitsmedizinische Regel 5.1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ (AMR 5.1) umsetzen. Die AMR Nr. 5.1 enthält ein Musteranschreiben zum Angebot der Vorsorge. www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR.html</p> <p>Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine wichtige Maßnahme zur Gesunderhaltung, Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation Ihrer Beschäftigten. Motivieren Sie Ihre Beschäftigten, die angebotene arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen. Denn gesunde, leistungsfähige Beschäftigte sind ein wichtiges Kapital.</p> <p>Überschreitet die Mehlstaubkonzentration 4 mg/m³, ist seit 30.10.2013 – aufgrund der geänderten „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ – die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Anschreiben an die Beschäftigten, Bescheinigung / Rechnung des Betriebsarztes über Vorsorge, Unterweisungsdokumentation</i></p>	6



6.4	<p>Um zu verhindern, dass beschädigte, nicht mehr „sichere“ Leitern immer weiterverwendet werden und dies dann zu Absturzunfällen führen kann, müssen alle Leitern und Tritte wiederkehrend geprüft werden. Dazu werden zunächst alle Leitern des Betriebs gekennzeichnet und in einem Verzeichnis (Kataster) erfasst. Die Prüfung erfolgt durch eine hierzu befähigte Person in angemessenen Zeitabständen und wird ebenfalls im Leiterkataster dokumentiert.</p> <p><i>Nachweis: Leiterkataster mit Dokumentation der Prüfungen</i></p>	6
6.5	<p>Die Mindestanforderung: Wenn Sie bei der Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen durch Anstoßen, herabfallende Gegenstände oder Glasbruch ermittelt haben, müssen Sie – je nach Gefährdung – geeignete Berufsschuhe (mindestens ein schützender Bestandteil, z. B. Rutschhemmung, hoher Tragekomfort) oder Schutzschuhe (Zehenschutzkappen) zur Verfügung stellen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, wie häufig die Gefährdung tatsächlich auftritt.</p> <p>Hier geht es aber um geeignetes Schuhwerk, welches zwar keine spezielle Schutzfunktion hat, aber so beschaffen ist, dass es einen Mindestschutz bietet und zudem durch seine ergonomische Gestaltung der Schädigung des Körpers vorbeugt. Dieses geeignete Schuhwerk gilt nicht als „Persönliche Schutzausrüstung“ und muss daher auch nicht vom Arbeitgeber gestellt werden. Daher darf eine für den Beschäftigten kostenfreie Bereitstellung durch den Arbeitgeber prämiert werden. Als geeignet wird Schuhwerk angesehen, wenn es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• einen ausreichenden festen Sitz am Fuß gewährleistet,• einen Fersenhalt aufweist,• Absätze mit ausreichend großer Auftrittfläche und mäßiger Höhe besitzt,• rutschhemmend ausgebildete Sohlen und Absätze aufweist,• ein ausgeformtes Fußbett hat, das auch bei hoher Laufleistung die Beanspruchung in erträglichen Grenzen zu halten vermag.	10
<p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen über die Anschaffung von geeignetem Schuhwerk</i></p>		10
Bonusblock (max. 114 Punkte)		
A	<p>Ein Schwerpunkt im Rahmen der BGN-Strategie Vision Zero liegt auf der Vermeidung von Sturz-, Rutsch- und Stolperunfällen. Hierzu bietet die BGN seit 2025 die Aktion SICHER GEHEN an. www.bgn.de/vision-zero/sicher gehen</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie gemeinsam mit der BGN in Ihrem Betrieb diese Aktion durchführen.</p> <p><i>Nachweis: Unterweisungsnachweis zur Sicherheitsaktion SICHER GEHEN (wird nach erfolgreich durchgeföhrter Aktion durch die BGN ausgestellt).</i></p>	10
B	<p>Alle mit dem BGN-Präventionspreis ausgezeichneten Maßnahmen und Konzepte sind Best-Practice-Lösungen im Arbeitsschutz, die auch andere Unternehmen umsetzen können. Nachahmen ist hier ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Tipp: Schauen Sie ins Archiv der prämierten Ideen: www.bgn.de/1904 / Shortlink 1904.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Unterlagen über die Umsetzung einer BGN-prämierten Idee</i></p>	10



C	<p>Die BGN führt praxisbezogene Projekte durch. Damit will sie Erkenntnisse über die typischen Gefährdungen, Probleme und Bedarfe der versicherten Branchen erhalten, um daraus passgenaue Arbeitsschutzangebote und -dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen. Für diese Projekte benötigt die BGN Betriebe, die ihr Einblick in die betriebliche Arbeit geben. Unternehmen, die hier mitmachen, erhalten Prämienpunkte (Infos: www.bgn.de/1521 / Shortlink 1521).</p> <p>Gleiches gilt für Unternehmen, die sich für BGN-Befragungen zur Verfügung stellen. Solche Befragungen führt die BGN z. B. zur Vorbereitung von Schwerpunktaktionen und zur Evaluation von Projekten durch.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten der Mitwirkung bei Projekten und der Abruf spezieller Dienstleistungen aus unserem Angebot aus Kapazitätsgründen begrenzt sein können und mitunter auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind. Bitte fragen Sie für weitere Details die für Sie zuständige Aufsichtsperson oder rufen Sie unser Team Prämienverfahren an: 0621-4456 3636.</p> <p><i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen</i></p> <p>Wichtige Information:</p> <p>Ihre Teilnahme an einem „Modellprojekt“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienpunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienverfahren unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienverfahren@bgn.de.</p>	10
D	<p>Alle zwei Jahre prämiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Präventionspreis.</p> <p>Prämienpunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: www.bgn-praeventionspreis.de</p> <p>Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg.</p> <p>Wichtige Information:</p> <p>Der Eingang Ihrer Bewerbung für den „Präventionspreis“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienpunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienverfahren unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienverfahren@bgn.de.</p>	10
E	<p>Bauliche Maßnahmen sind z. B. behindertengerecht gestaltete Verkehrswege, barrierefreie Zugänge, automatisch schließende Türen, behindertengerecht gestaltete Sanitäranlagen oder Arbeitsbereiche. Organisatorische Lösungen können Spielräume im Arbeitsablauf eröffnen.</p> <p>Prämienpunkte bringen Hilfsmittel und Ausstattungsgegenstände, die speziell für den Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung angeschafft wurden.</p> <p>Infos: BG-Information 1234 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-V3a-2.html</p> <p><i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen, Rechnungen</i></p>	10
F	<p>Unter "Gesundheitstage" verstehen wir betriebliche Aktionstage, an denen für die Beschäftigten aktuelle Angebote zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vorgestellt werden. Damit Gesundheitstage auch einen nachhaltigen Effekt erzielen, muss die Themenwahl aufgrund festgestellter Bedarfe getroffen werden. Ist das Ziel des Gesundheitstages bekannt, müssen die Beschäftigten informiert und ihnen die Teilnahme am Gesundheitstag auch ermöglicht werden. Auch hier muss die Zielerreichung überprüft werden. Die Einbeziehung von Kooperationspartnern der Gesundheitsbranche erweitert die betriebliche Angebotspalette. Die entsprechenden Angebote der BGN finden Sie unter www.bgn.de/1475 / Shortlink 1475.</p> <p>Unter der Einhaltung der o. g. Kriterien bringt auch eine Online-Durchführung des / der Gesundheitstages / Gesundheitstage Prämienpunkte.</p> <p><i>Nachweis: z. B. interne Dokumentation (Daten zu Gesundheitstagen in Kooperation mit der BGN liegen automatisch vor)</i></p>	10



G	<p>Alle zwei Jahre prämiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Förderpreis für Azubis.</p> <p>Prämienspunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: www.bgn-praeventionspreis.de</p> <p>Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg.</p> <p>Wichtige Information: Der Eingang Ihrer Bewerbung für den „Förderpreis für Azubis“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienspunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienverfahren unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienverfahren@bgn.de.</p>	10
H	<p>Laut Arbeitsschutzgesetz muss bei der Gefährdungsbeurteilung auch die arbeitsbedingte psychische Belastung berücksichtigt werden. Denn die Arbeit soll so gestaltet sein, dass eine Gefährdung der psychischen Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden wird. Im Zuge dieses Prozesses werden die Arbeitsinhalte und Arbeitsaufgaben, die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit, die sozialen Beziehungen bei der Arbeit, die Arbeitsumgebungsbedingungen sowie die zu verwendenden Arbeitsmittel betrachtet.</p> <p>Die Gefährdungsbeurteilung arbeitsbedingter psychischer Belastung beinhaltet neben der Ermittlung und Beurteilung der Belastung auch die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen und die Dokumentation des gesamten Prozesses. Unterstützung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Dienstleister in der Branchen- oder Regelbetreuung. Informationen und Arbeitshilfen, z. B. die branchenspezifischen Beurteilungshilfen, finden Sie auf der BGN-Themenseite: www.bgn.de/1520 / Shortlink: 1520.</p> <p>QR-Code zur Themenseite: www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/psychische-gefaehrdungen-am-arbeitsplatz#c817-5862</p> 	
I	<p>Nachweis: z. B. entsprechende Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Prämiert werden kann die Anschaffung von Maschinen im genannten Zeitraum, die über die zum Inverkehrbringen erforderlichen Mindestanforderungen hinaus mit zusätzlichen Schutzeinrichtungen versehen sind oder die Anpassung von Bestandsmaschinen wie folgt:</p> <p>Kreis-/Sichelmesser-Brotschneidemaschinen, die zusätzlich zur elektrischen Verriegelung über eine Verriegelung mit Zuhaltung der Schutzaube verfügen.</p> <p>Kopfmaschinen (Bestandsmaschinen), die über keine zusätzliche Schutzeinrichtung am Trichter verfügen und die mit einer der nachfolgenden Schutzeinrichtungen nachgerüstet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein mit dem Antrieb der Kopfmaschine verriegeltes Schutzgitter oberhalb des Trichters.• Eine Schwanenhalszuführung die ein Erreichen der Teigteileinrichtung verhindert.• Lichtschranken, ein Lichtgitter oder einen Laserscanner oberhalb des Trichters der Kopfmaschine. Beim Zugriff zum Gefahrbereich wird diese Schutzeinrichtung betätigt und die Teigteileinrichtung schaltet sicher ab, bevor die Gefahrstelle erreicht werden kann.• Eine Schaltmatte oder einen Trittschalter am Auftritt / Podest zur Kopfmaschine. Beim Betreten des Auftritts / Podestes schaltet die Teigteileinrichtung sicher ab, bevor die Gefahrstelle erreicht werden kann.• Weitere hier nicht aufgeführte technische Lösungen, die zum sicheren Betrieb der Kopfmaschine führen. <p>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</p>	4



J	<p>Mit seiner Entschließung vom 07.07.2017 (Drucksache 383/17) hat der Bundesrat die Bedeutung von "Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen" deutlich gemacht und von den Arbeitgebern eingefordert, bei bestimmten Tätigkeiten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Konkret spricht der Bundesrat u. a. den Umgang mit Bargeld und wertintensiven Gütern an sowie den Kontakt mit schwierigen Personengruppen, die aus verschiedensten Gründen ein aggressives Verhalten gegenüber den Beschäftigten an den Tag legen.</p> <p>Bei BGN-Mitgliedsbetrieben sind insbesondere Beschäftigte und Führungskräfte im Verkauf/Service potenzielle Opfer von Raubüberfällen sowie von psychischer und körperlicher Gewalt. Klare organisatorische Regeln und Handlungsanweisungen, die regelmäßig unterwiesen werden, unterstützen die Deeskalation von Konflikten und führen im Ernstfall zu mehr Handlungskompetenz. Die ASI 9.02 "Gewalt- und Extremereignisse am Arbeitsplatz" gibt hier wertvolle Informationen. www.bgn.de/1606 / Shortlink 1606</p> <p><i>Nachweis: z. B. betriebsspezifische Betriebsanweisung / Unterweisungsnachweis</i></p>	10
K	<p>Immer wieder kommt es zu schweren bis tödlichen Unfällen, wenn Gabelstapler oder andere Fahrzeuge mit Menschen zusammenstoßen. Mindestanforderung: Der Unternehmer stellt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung den sicheren innerbetrieblichen Verkehrsablauf sicher, zum Beispiel: durch die Trennung der Verkehrswege (Fahr- und Fußweg) und / oder flankierende technische und organisatorische Maßnahmen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es für umfassende bauliche Maßnahmen, durch die Verkehrswege von Fahrzeugen und Menschen zuverlässig getrennt werden. Es reicht nicht, Verkehrswege nur zu markieren oder punktuell, zum Beispiel durch Poller oder Nagelreihen, abzutrennen.</p> <p>Alternativ gibt es Prämienpunkte für eine umfassende Ausstattung der Fahrzeuge und Personen mit elektronischen Kollisionswarnsystemen und / oder Geschwindigkeitsbegrenzungs- und / oder Notbremsfunktionen, die z. B. über den bekannten „blue spot“ hinausgehen. Dabei können beispielsweise Infrarot-, Ultraschall- oder Radarsysteme zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i></p>	10
L	<p>Sicherheitsbeauftragte sind in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (§22 SGB VII). Sicherheitsbeauftragte können jedoch auch in kleineren Betrieben eine sinnvolle Stütze der Arbeitsschutzorganisation sein. Sie können durch ihr kollegiales Einwirken das sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhalten der Kolleginnen und Kollegen fördern. Sie haben gute Orts-, Fach- und Sachkenntnisse und können so, auch im Kleinbetrieb, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung unterstützen. Eine Pflicht besteht nicht für den Kleinbetrieb mit weniger als 20 Beschäftigten, aber die Möglichkeit existiert (Infos: www.bgn.de/1729 / Shortlink 1729).</p> <p><i>Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch (Daten zur Sibe-Ausbildung bei der BGN liegen uns automatisch vor)</i></p>	10